

Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zur Absonderung in sogenannter häuslicher Quarantäne im Zusammenhang mit Corona-Fällen an zehn Bielefelder Schulen

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 sowie des § 30 Absatz 1 und des § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) und der §§ 35 Satz 2, 41 VwVfG NRW für das Gebiet der Stadt Bielefeld nachfolgende Allgemeinverfügung.

Allgemeinverfügung

I. **Adressaten dieser Allgemeinverfügung** sind alle Schüler*innen, die in Bielefeld wohnen und in der Zeit vom 21. bis zum 24.09.2020 die nachfolgend genannten Schulen und die jeweils aufgeführten Klassen/ Kurse/ Jahrgangsstufen besucht haben:

1. Diesterwegschule, Rohrteichstraße 73 in 33602 Bielefeld:
 - Klasse 2a
 - Klasse 3a
 - Klasse 4b
 - Klasse 4a
 - PC-AG (3a/3c-Mädchen)
2. Friedrich Wilhelm Murnau-Gesamtschule, Am Wortkamp 3 in 33605 Bielefeld:
 - Klasse 7 F
 - Q2
3. Stieghorstschule, Detmolder Straße 415 in 33605 Bielefeld:
 - Klasse 3a
4. Kuhlo-Realschule, Fritz-Reuter-Straße 30 in 33604 Bielefeld:
 - Jahrgangsstufe 9
5. Ceciliengymnasium, Niedermühlenkamp 5 in 33604 Bielefeld:
 - Klasse 8a
 - Klasse 9a
 - Mathematikurs der Q1
 - EF-E
6. Helmholtz-Gymnasium, Ravensberger Straße 131 in 33607 Bielefeld:
 - Jahrgangsstufe EF
7. Martin-Niemöller-Gesamtschule, Apfelstraße 210 in 33611 Bielefeld:
 - Jahrgang Q1
8. Carl-Severing-Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung, Bleichstraße 12 in 33607 Bielefeld:
 - Klasse EK911
9. Buschkampschule, Am Flugplatz 40 in 33659 Bielefeld:
 - Klasse 2a
10. Realschule Senne, Klashofstraße 79 in 33659 Bielefeld:
 - Klasse 6c

II. **Anordnungen**

1. Gegenüber den unter I. genannten Personen wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne wie nachfolgend angeordnet:

- a. Für die **Klasse 4b der Diesterwegschule** bis zum 06.10.2020, 24:00 Uhr
- b. Für die **Klassen 2a, 3a und 4a und den Kurs PC-AG (3a/3c-Mädchen) der Diesterwegschule** bis zum 07.10.2020, 24:00 Uhr
- c. Für die **Klasse 7F und Jahrgangsstufe Q2 der Friedrich Wilhelm Murnau-Gesamtschule** bis zum 05.10.2020, 24:00 Uhr
- d. Für die **Klasse 3a der Stieghorstschule** bis zum 06.10.2020, 24:00 Uhr
- e. Für die **Jahrgangsstufe 9 der Kuhlo-Realschule** bis zum 08.10.2020, 24:00 Uhr
- f. Für den **Mathematikkurs der Q1 des Ceciliengymnasiums** bis zum 05.10.2020, 24:00 Uhr
- g. Für die **Klassen 8a und 9a sowie die Jahrgangsstufe EF-E des Ceciliengymnasiums** bis zum 07.10.2020, 24:00 Uhr
- h. Für die **Jahrgangsstufe EF des Helmholtz-Gymnasiums** bis zum 08.10.2020, 24:00 Uhr
- i. Für die **Jahrgangsstufe Q1 der Martin-Niemöller-Gesamtschule** bis zum 07.10.2020, 24:00 Uhr
- j. Für die **Jahrgangsstufe EK911 des Carl-Severing-Berufskollegs für Wirtschaft und Verwaltung** bis zum 08.10.2020, 24:00 Uhr
- k. Für die **Klasse 2a der Buschkampschule** bis zum 07.10.2020, 24:00 Uhr
- l. Für die **Klasse 6c der Realschule Senne** bis zum 06.10.2020, 24:00 Uhr

Es ist diesen Personen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes der Stadt Bielefeld zu verlassen.

Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen außerhalb des eigenen Haushalts zu empfangen.

- 2. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter I. genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt der Stadt Bielefeld gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- 3. Soweit eine Testung auf das Virus erfolgen soll, dürfen sich diese Personen nur auf direktem Weg, ohne Unterbrechungen, zur Teststelle begeben. Öffentliche Verkehrsmittel (Busse und schienengebundener Nahverkehr) dürfen dafür nicht verwendet werden.
- 4. Die unter I. genannten Personen haben telefonisch ihre Hausärztin /ihren Hausarzt oder das Gesundheitsamt der Stadt Bielefeld zu kontaktieren, wenn sie während der Absonderung Corona-typische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Allgemeine Schwäche) entwickeln.

Für den Kontakt mit dem Gesundheitsamt der Stadt Bielefeld soll folgende Telefonnummer genutzt werden:

0521/ 51 2000

- 5. Sollten die unter I. genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, so haben sie den in Anspruch genommenen Dienst vorab telefonisch und bei Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person zunächst darüber zu informieren, dass sie Adressat dieser Verfügung sind.

6. Das Gesundheitsamt Bielefeld kann im Einzelfall auf Antrag von den vorgenannten Anordnungen Ausnahmen erteilen, wenn der letzte Kontakt zu den unter Ziffer I. genannten Klassen, Kursen und Jahrgängen vor dem 21.09.2020 stattgefunden hat.

III. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

IV. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalenblatt“. Im Internet ist sie einsehbar unter www.bielefeld.de.

Sofern diese Allgemeinverfügung den unter I. genannten Personen oder den Erziehungsberechtigten bereits vorher persönlich übergeben worden ist, gilt sie ab dem Zeitpunkt der Übergabe.

V. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 08.10.2020, 24:00 Uhr.

Begründung

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.

1. Sachverhalt:

Im Wesentlichen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Auf einer privaten Familienfeier am 15.09.2020 steckten sich eine Vielzahl von Gästen mit COVID-19 an. Bei vielen Gästen kam es erst sehr spät zu einer Symptomatik, so dass sich der Erreger zwischenzeitlich innerhalb und außerhalb dieser Familien stark ausbreitete. Hinzu trat eine weitere Familienfeier am 17. und 18.09.2020, die wiederum von bereits Infektiösen aber zu diesem Zeitpunkt noch asymptomatischen Personen besucht wurde.

All diese Kontakte führten zu einer großen Anzahl von infektiösen Personen, darunter auch mindestens siebzehn positiv getestete Schülerinnen und Schülern, welche sich auf die unter I. genannten Schulen im Bielefelder Stadtgebiet und dort auf und eine Vielzahl von Schulklassen, Kursen und Jahrgangsstufen dieser Schulen verteilen.

Die positiven Fälle traten zwischen dem 25.9 und dem 28.9. auf.

2. **Rechtliche Würdigung:**

a) Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne in II. Ziffer 1 ist § 28 Abs. 1 sowie § 30 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 des IfSBG NRW.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Abs. 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Zuständige Behörde ist gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW die Stadt Bielefeld, weil Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige in Bielefeld wohnen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sowie des § 30 Abs. 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Die unter I genannten Personen sind Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSchG.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Mit Blick auf das Coronavirus SARS-CoV-2 und die Erkrankung COVID-19 sind die Risiken angesichts der Möglichkeit schwerer und potentiell tödlicher Krankheitsverläufe, teilweise erheblicher Folgeerkrankung sowie des Potenzials schnell ansteigender Infektionszahlen und einer damit einhergehenden Überlastung des Gesundheitssystems als sehr hoch einzuschätzen (VG Minden, Beschluss vom 11.9.2020 Az. 7 L 742 / 20 m.w.N).

Hinsichtlich der Übertragungswege des Virus ist zu berücksichtigen, dass Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten Sprechen und Niesen entstehen, ist. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1 bis 2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Der längere Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann die

Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 2 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt und exponierte Personen besonders tief einatmen. Durch diese Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist unter diesen Bedingungen das Einhalten des Mindestabstands gegebenenfalls nicht mehr ausreichend (vergleiche Robert-Koch-Institut unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html).

Ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht für Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person. Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere Personen in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit einem bestätigten CORVID 19 Fall (z.B. Kita Gruppe, Schulklasse), unabhängig von der individuellen Risikoermittlung. Die Einordnung in Kategorie I gilt nach dem Wegweiser des Robert-Koch-Institut bei einem gleichzeitigen Aufenthalt mit einer infizierten Person von mehr als 30 Minuten in einem Innenraum mit schlechter Belüftung selbst dann, wenn ein Abstand von mehr als 1,5 m eingehalten wurde (so OVG NRW, Beschluss vom 16.9.2020 Az. 13 B 1378 / 20).

Bei dem vorliegend unter I. erfassten Personenkreis handelt es sich um Schülerinnen und Schüler, die gemeinsam mit nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Mitschülerinnen und Mitschülern am Unterricht teilgenommen haben. Die unter I. genannten Personen sind Kontaktpersonen der Kategorie I (enger Kontakt) im Sinne der Einstufung des Robert Koch Instituts. Danach werden Person, die in infektiösen Zeitintervall Kontakt mit einem bestätigten, CORVID-19-Fall hatten, als Kontaktperson bezeichnet. Das infektiöse Zeitintervall für symptomatische Fälle mit bekanntem Symptombeginn dauert vom zweiten Tag vor Auftreten der ersten Symptome bis mindestens zehn Tagen nach Symptombeginn, bei schwerer oder andauernder sind Thematik gegebenenfalls auch länger (vergleiche Robert-Koch-Institut unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen.

Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts des großen Ausbruchsgeschehens an den betroffenen Schulen kann nur so effektiv vermieden werden, dass die unter I. genannten Personen das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

b) Rechtsgrundlage für die unter II. Ziffer 2. angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

c) Die unter II. Ziffer 3 getroffenen Regelungen sind angemessen, um einen effektiven Ablauf der Testungen zu gewährleisten und dadurch der Verbreitung des Virus entgegenzuwirken.

d) Die zeitliche Befristung bis zum 08.10.2020 ist angemessen, um die weitere Verbreitung zu unterbrechen und zu verhindern. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird die Anordnung, ggf. individuell, geändert. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 29.09.2020

i. V.



Nürnberger
Beigeordneter